

RECHTSANWÄLTINNEN

HEIDI SAARMANN
SABINE THOMSEN

Saarmann & Thomsen, Crüwellstr. 1, 33615 Bielefeld

Crüwellstr. 1
33615 Bielefeld
Telefon 0521.64353
Telefax 0521.69501
Gerichtsfach 283Bankverbindung:
Sparkasse Bielefeld
BLZ 480 501 61
Kto. 67 003 764

(P-FR)

Sachbearbeiter:n:
RAIn

23. Oktober 2001

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Landtages zur " häuslichen Gewalt " am 25. und um 26. Oktober 2001

Aufgrund meiner Berufserfahrung als Rechtsanwältin habe ich nahezu täglich mit Gewalt von Männern gegenüber Frauen und Kindern zu tun. Der Schwerpunkt dieser Gewalt findet im häuslichen Rahmen statt.

Ich begrüße daher außerordentlich die gesetzgeberischen Initiativen in Form von Aktionsplänen der Bundes- und der Landesregierung, Gewaltschutzgesetz und neuem Polizeirecht in Nordrhein Westfalen . Die gesetzgeberischen Initiativen können ein möglicher Wendepunkt für unsere Gesellschaft sein.

Die männliche Denkweise, die die Ausübung von Gewalt an Frauen und Kindern als Recht angesehen hat, prägt auch heute noch die gesellschaftliche Wirklichkeit . Wie schwer sich unsere Gesellschaft damit tut, hieran etwas zu ändern, zeigt, dass wir bis zum Jahr 2000 gebraucht haben, um unseren Kindern ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung rechtlich zu verankern. Wir alle wissen, dass von der Verankerung von Rechtspositionen bis zu deren Realisation im Alltag ein weiter Weg ist. Allein die Kodifikation nützt wenig. Dies gilt auch im Kampf gegen häusliche Gewalt.

Das Gewaltschutzgesetz und das neue Polizeirecht NRW muss daher durch die Aktionspläne und ein Zusammenwirken aller gesellschaftlich relevanten Kräfte und durch vielfältige flankierende Maßnahmen unterstützt werden.

- 2 -

Problembereich Justiz

Hierbei muss in einer derartigen Situation auch die Umgehensweise mit der Problemstellung der häuslichen Gewalt in der Vergangenheit hinterfragt werden, um Fehler in der Zukunft zu vermeiden.

Für den Bereich der Justiz kann man nicht umhin festzustellen, dass bei entsprechend gutem Willen der Beteiligten in der Vergangenheit viele Fälle, die uns empören und die mitursächlich sind für die gesetzgeberischen Neuerungen, hätten anders gelöst werden können.

Dies gilt z.B. für Staatsanwälte, die die RStBV auch in der Vergangenheit durchaus so hätten anwenden können, dass häusliche Gewalt regelmäßig verfolgt wird.

Dies gilt für die Gerichte in Strafsachen, die deutlichere Sanktionen hätten verhängen können, statt die Nähe von Täter und Opfer regelmäßig als Strafmilderungsgrund und Anlass für Einstellungen anzusehen.

Dies gilt auch für die Familiengerichte, die natürlich den § 1361 b BGB im Wege der Rechtsfortbildung statt einengend erweiternd zugunsten der Gewaltopfer statt zum Schutz des Rechtes auf Unverletzlichkeit der Wohnung hätten auslegen können.

Dies gilt auch für die Möglichkeit der entsprechenden Anwendung des § 1361 b BGB für nichteheliche Lebensbeziehungen.

Ebenso, wie es möglich war, ein Unterlassungsrecht betreffend Verletzungen der Persönlichkeit oder körperlichen Integrität aus Besitz- und Eigentumsvorschriften zu entwickeln, wäre es möglich gewesen, eine Unterlassungsverfügung nach einer Körperverletzung auch auf ein Kommunikationsverbot zu erstrecken.

Ferner war es schon in der Vergangenheit möglich, schneller zu entscheiden.

Ich hebe diese Überlegungen hervor, um deutlich zu machen, warum wir wahrscheinlich in den örtlichen Netzwerken zur häuslichen Gewalt die Justiz so selten vertreten sehen. Die Justiz hat sich diesem Problem - milde ausgedrückt - nicht zuwenden wollen, teilweise hat sie aktiv an der Möglichkeit des Täters, die Gewaltbeziehung fortzusetzen mitgewirkt, z. B. im Bereich der Umgangsrechtsregelungen. Ebenso wie weite Teile der Gesellschaft hat die Justiz außerdem versucht, das Problem der häuslichen Gewalt zu Lasten der

- 3 -

Frau zu privatisieren. Der gewalttätige Partner war das Problem der Frau, nicht der Gesellschaft.

Die Realität in den Familiengerichten sieht so aus, dass Frauen trotz Gewalterfahrung mit ihren Männern zu uneingeschränkten Umgangsregelungen genötigt werden, zum Teil unter Androhung eines sonstigen Entzugs des Sorgerechts. Frauen, denen Gewalt von ihren Männern widerfahren ist, wird abverlangt, die Kinder auf den Umgang mit dem Gewalttäter positiv einzustellen. Probleme bei der Durchführung des Umgangs werden den Frauen angelastet, da sie angeblich eine negative Einstellung gegenüber dem Umgang haben. In keiner Weise nimmt das Gericht Rücksicht darauf, dass die Frau zum Beispiel das Bedürfnis nach Sicherheit und Abgrenzung hat und nach einer jahrelangen Gewaltbeziehung, zur Ruhe kommen will.

Unterstützt werden die Familienrichter durch Gutachter, die die Befindlichkeit der Frau aus ihrer Begutachtung ausklammern. Die Frage des Umgangs wird angeblich ausschließlich vom Kindeswohl bestimmt, dass nach der Vorstellung der Gutachter und Familienrichter immer den Umgang erfordert. Wozu die Praxis der Familiengerichte und die inzwischen verbreitete Kenntnis der Frauen hiervon führen kann, wird an einem Extrembeispiel meiner Beratungspraxis in diesem Jahr deutlich. Eine schwangere Frau hat sich wegen der Gewalterfahrung in der Schwangerschaft und in dem Wissen, dass sie nach der Entbindung den ständigen Umgangsforderungen des Kindesvaters für die nächsten ca. 15 Jahre ihres Lebens ausgesetzt wäre, gegen das Kind entschieden.

Andere Mütter nichtehelicher Kinder versuchen, um Umgangsprobleme mit den Vätern zu vermeiden, zu verheimlichen, wer der eigentliche Kindesvater ist. Jugend- und Sozialämter nehmen hierauf keinerlei Rücksicht, da sie in erster Linie daran interessiert sind, Unterhaltsansprüche der öffentlichen Hand durchzusetzen.

Viel zu häufig in der Vergangenheit haben Familiengerichte die Lebenswirklichkeit, die durch die Gewalterfahrung der Frauen geprägt ist, völlig ausgeklammert. Die Gewalt gegenüber der Frau findet dann gelegentlich Eingang in Richterbemerkungen wie: „er war ja **nur** gegenüber der Frau, nicht gegenüber dem Kind gewalttätig!“

Das Erleben auf Täter- und Opferseite, dass Ausübung von Gewalt nicht nur ohne Konsequenzen bleibt, sondern durch solche Bemerkungen quasi legitimiert wird, hatte wesentlichen Anteil an der Festigung dieser Strukturen in der Vergangenheit.

Regelungen, die hieran etwas ändern wollen, müssen sich daher daran messen lassen, inwieweit sie geeignet sind, die Justiz - auch ohne ihren aktiven Willen -

- 4 -

zur Mitarbeit im Kampf gegen häusliche Gewalt zu bringen.

Da Richter nach Art. 97 Grundgesetz keinen Weisungen unterworfen sind, also weder in der Gesetzesinterpretation noch in der Frage der Fortbildung gezwungen werden können, bleibt als einziger Weg die Gesetzesänderung, da der Richter zumindest nicht gegen die eindeutige gesetzliche Regelung entscheiden kann.

Aus vorstehenden Überlegungen heraus ist es zu begrüßen, dass über das neue Polizeirecht mit der geplanten Wegweisung statt des unbeweglichen Justizapparates die Polizei unkompliziert und unmittelbar eingreifen kann. Dies hat außerdem den unschätzbaren Vorteil, dass Gewalttäter erstmals unmittelbar Sanktionen spüren und damit verbunden die gesellschaftliche Ächtung. Der Eingriff der Wegweisung unabhängig vom Willen der Frau ist der erste entscheidende Schritt zur „Entprivatisierung“ des Problems der häuslichen Gewalt.

Die Abkehr von der Justiz bei unmittelbarem Handlungsbedarf ist auch deshalb gerechtfertigt, weil sich der Justizapparat in der Vergangenheit selbst in eindeutigen Fällen, als zu schwerfällig erwiesen hat. Ich hege auch meine Zweifel, ob es wirklich gelingen wird, innerhalb der Frist in allen Fällen -trotz rechtzeitigem Antrag - eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Von der Möglichkeit der Entscheidung ohne Hauptverhandlung haben die Familiengerichte nach meinen Erfahrungen trotz unzähliger entsprechender Anträge meinerseits in einem Zeitraum von nunmehr fast 20 Jahren lediglich in einer handvoll von Fällen Gebrauch gemacht.

Wichtig ist, dass Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz nicht durch Umgangsregelungen konterkariert werden. Ich sehe vor dem Hintergrund meiner Erfahrung mit den Familiengerichten deren neue Zuständigkeit sowohl für Entscheidungen zum Schutz der Frau nach dem Gewaltschutzgesetz als auch für die Umgangsregelungen mit gemischten Gefühlen. Ich hoffe jedoch, dass die Verknüpfung der Tätigkeitsbereiche die Familienrichter dazu bringt, die Ausmaße der Gewalt in den Beziehungen stärker wahrzunehmen. Vielleicht liegt auch in dem bisherigen Auseinanderfallen der Zuständigkeiten (Amtsgericht allgemein für Unterlassungsansprüche und Strafsachen einerseits und Familiengericht für Umgangs- und Sorgerecht andererseits) die häufig ignorierende Haltung der Familienrichter gegenüber der Gewaltproblematik begründet.

Weitere Gesetzesinitiativen sind nötig

- 5 -

Eine Ergänzung der Umgangsregelungsvorschriften des BGB erscheint mir zwingend geboten, um die Gewalttätigkeit nicht über die Hintertür einer Umgangsregelung wieder Einzug halten zu lassen. Hierbei denke ich an die Formulierung beispielhafter Ausnahmetatbestände für Umgangsbeschränkungen.

Denkbar wäre, die Ausübung von Umgangskontakten in Fällen vorangegangener häuslicher Gewalt von der erfolgreichen vorherigen Inanspruchnahme einer therapeutischen Einrichtung abhängig zu machen, in der der Mann seine Verhaltensweisen in der Vergangenheit und ihre Wirkung auch auf das Kind gelernt hat, zu hinterfragen.

Ebenso muß es möglich sein, das Umgangsrecht auszusetzen, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen für eine Frau nach einer gewalthaften Beziehung erforderlich ist. Das Kindeswohl kann nicht länger losgelöst von dem Wohl der Person gesehen werden, mit der das Kind täglich zusammenlebt.

Die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes „Fortgesetzte häusliche Gewalt“ erscheint mir einerseits unter dem Aspekt einer deutlicheren gesellschaftlichen Ächtung sinnvoll, andererseits ließe sich auch hier eine Verknüpfung mit Ausnahmetatbeständen für Umgangsregelungen denken.

Wie bereits oben angedeutet, ist eine Klarstellung in der RISTBV sinnvoll, um auszuschließen, dass Fälle häuslicher Gewalt weiterhin von Staatsanwaltschaften bagatellisiert und eingestellt werden.

Hier könnte Nordrhein-Westfalen initiativ werden.

Begleitmaßnahmen

Die Einrichtung von Sonderdezernaten bei den Staatsanwaltschaften für die Fälle der häuslichen Gewalt ist darüber hinaus für die wirksame Umsetzung des Aktionsplans unbedingte Voraussetzung.

Fortbildungsmöglichkeiten sollten für alle Berufsgruppen angeboten werden. Dies sollte für Richter und Staatsanwälte gelten sowie die Polizei, aber auch für Mitarbeiter der Jugendämter angeboten und - soweit möglich - verbindlich gemacht werden.

Die Forderung, im Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass den Interessen von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und

- 6 -

Kindern stärker Rechnung getragen wird, findet meine volle Unterstützung. Die Jugendämter haben in der Vergangenheit bei den oben geschilderten Problemfällen häuslicher Gewalt in der Regel ihre Möglichkeit, zugunsten der Gewaltopfer Stellung zu beziehen nicht hinreichend wahrgenommen. Dies resultiert z.T. nach meiner Wahrnehmung aus einer von den Mitarbeitern empfundenen Verpflichtung zur Neutralität, die im Gesetz so keine Stütze findet. Insofern könnten hier Fortbildungen vielleicht etwas erreichen.

Einzelfallbezogene Intervention?

Meine langjährige Berufserfahrung mit Gewaltopfern hat mich gelehrt, dass jedes Opfer seinen ganz individuellen Leidensdruck erreicht haben muss, ehe es bereit ist, Hilfestellungen anzunehmen. Trotzdem ist es wichtig, zum Beispiel die polizeiliche Wegweisung nicht von der Entscheidung des Gewaltopfers abhängig zu machen. Nur durch den von der Entscheidung des Opfers unabhängigen Eingriff bezieht die Gesellschaft sowohl gegenüber dem Täter als auch gegenüber dem Opfer Stellung.

Anders verhält es sich jedoch mit der Inanspruchnahme von Beratungsangeboten. Die Inanspruchnahme einer Beratung setzt die Bereitschaft zur Mitarbeit voraus. Die im Gesetzentwurf zum neuen Polizeigesetz in § 34 a Absatz 4 vorgesehene Hinweispflicht auf geeignete Beratungsstellen scheint mir ausreichend und angemessen zu sein, um einerseits bei den Betroffenen die Möglichkeit zur Beratung zu eröffnen und andererseits keine Bevormundung vorzunehmen. Hier sollte zumindest das Überreichen einer schriftlichen Information erfolgen, damit Betroffenen in Ruhe überlegen können und auf entsprechenden Wunsch auch eine Vermittlung eines konkreten Beratungsangebotes erfolgen. Die im POLG vorgesehene Überprüfung der Einhaltung des Rückkehrverbots könnte nochmals zum Anlass für ein Angebot zur Vermittlung einer Beratung dienen.

Die Tatsache, dass Frauen nur freiwillig Beratung in Anspruch nehmen können, darf jedoch nicht dazu führen, dass eine notwendige Unterrichtung der Jugendämter in den Fällen unterbleibt, in denen die Rückkehr des Mannes droht, da die Frau keinen Antrag gestellt hat, und ein Kind gefährdet wäre.

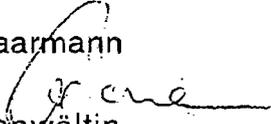
Kapazitäten für eine zwangsweise therapeutische Unterstützung im Prinzip therapieunwilliger Opfer oder Täter zur Verfügung zu stellen halte ich angesichts der Realität aus meiner Alltag, dass es mir nicht gelingt, therapiewilligen bedürftigen Gewaltopfern kurzfristig Hilfestellungen zu vermitteln, für nicht vertretbar. Solange ein missbrauchtes Kind oder eine misshandelte Frau mehrere Monate auf eine Therapiemöglichkeit warten muss,

- 7 -

halte ich diese Diskussion, die letztlich darauf abzielt, in Zeiten knapper Ressourcen Gelder für Zwangsberatungen zur Verfügung zu stellen, für überflüssig. Statt dessen sollten die bestehenden Beratungsangebote für freiwillige Therapien ausgebaut und verbessert werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und insbesondere der geplanten Wegweisung ist nur dann von den Beratungsstellen die notwendig Hilfe leistbar, wenn auch hinreichende Mittel zur Verfügung stehen. Eine Einrichtung wie die von den Frauenhäusern geplante „Helpline“ wäre in diesem Zusammenhang wünschens- und unterstützenswert.

Heidi Saarmann



Rechtsanwältin